

Kurztitel

Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf
Chirurgieinstrumentenerzeuger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 30/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.1976

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Durchführung der praktischen Prüfung**

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat das Anfertigen eines Prüfstückes, bestehend aus mehreren Einzelteilen, nach einer vorgelegten Fertigungszeichnung zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

Messen, Anreißen, Feilen,
Bohren, Senken, Gewindeschneiden,
Weich- und Hartlöten,
einfache Dreharbeiten,
Zusammenpassen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

Maßhaltigkeit und Sauberkeit,

Winkeligkeit und Ebenheit,
Funktionsfähigkeit,
richtiger Zusammenbau,
Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

10006485

Dokumentnummer

NOR12071211

alte Dokumentnummer

N51976150720